

### Warnung für Mieter.

Wieder nähern wir uns einem Binsternin, und wieder erleben wir das unwürdige Schauspiel, daß Hausbesitzer, auf die Unkenntnis der Gesetze oder die Unbeholfenheit ihrer Mieter spekulierend, sich über die Bestimmungen der Mieterschutzverordnung verächtlich hinwegsetzen; sie steigern den Mietzins und suchen durch Drohung mit der Kündigung die Annahme der Steigerung durchzusetzen. Eines ist, wie man weiß, so ungesetzlich und unmöglich wie das andere; oder sie versuchen es, denn leider kann ihnen ja nicht viel geschehen: gelingt der Streich, so stecken sie den Profit ein, und mißlingt er, weil sich ein Mieter in Kenntnis seines guten Rechtes an die Behörde oder das Gericht wendet, nun, dann geschieht ihnen ja doch nicht mehr, als daß der Anschlag gegen das Gesetz und auf die Tasche des Mieters eben mißlungen ist. Diese Lücke in der Verordnung ist höchst bedauerlich; es sollten ganz entschieden hohe Mutwillensstrafen festgesetzt sein; auch müßte die Stadtverwaltung dafür sorgen, daß die Bestimmungen der Verordnung durch Anschlag in allen Häusern zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht würden. Auf Grund der Erfahrungen in unserer Abteilung für Rat und Auskunft können wir sagen, daß ein sehr großer Teil der kleinen Mietparteien, namentlich alleinstehende Frauen, keine Ahnung haben, daß es eine Verordnung zu ihrem Schutze gegen Hausherrenwillkür gibt. Deshalb ist es Pflicht eines jeden, die Kenntnis dieser Verordnung bei jeder Gelegenheit zu verbreiten; in späteren, sozialer denkenden Zeiten wird man wohl zu der Einsicht kommen, daß die Verletzung einer Schutzbestimmung in der offensibaren Absicht, diese Unwissenheit des anderen zu benützen, um sich einen gesetzwidrigen Vorteil zuzuwenden, ein Betrug ist, als was es ja das schlichte, juristisch ungelehrte, aber graddenkende Rechtsgesühl des Volkes schon jetzt empfindet.

Der erste uns bekannt gewordene Fall betrifft die Verwaltung der Rodedischen Häuser, die den Parteien des Hauses im dritten Bezirk, Löwengasse Nr. 29, ganz erhebliche Steigerungen zumutet; es ist merkwürdigerweise eine Advokatenfirma, von der diese mißbräuchliche Zumutung ausgeht, also Leute, die keine Ausrede haben, daß sie die Verordnung nicht genau kennen und im unklaren darüber sein könnten, ob das Verlangen zulässig sei oder nicht. Da man uns mitteilt, daß dieser Verwaltung eine große Anzahl Häuser untersteht, sohin die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, daß die Kanzlei der Herren Dr. Schopp, Dr. Reif und Dr. Sella auch anderswo mit dem Verlangen beträchtlicher Zinserhöhungen aufträte, halten wir es für notwendig, die Mieter darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen gegen diese Forderung der Weg der Beschwerde an das Mietamt ihres Bezirkes zusteht; sie mögen sich ruhig dorthin wenden. Die Gefahr, daß man sich dafür durch Kündigung rächen werde — eine Angst, auf die sehr häufig und leider erfolgreich spekuliert wird — dürfte in diesem Falle nicht bestehen. Herr Dr. Schopp wird sicherlich mit Rücksicht auf seine öffentliche Wirksamkeit als Anwalt eines großen industriellen Verbandes die Dinge nicht auf die Spitze treiben, wenn gleich bedauert werden muß, daß sich seine Kanzlei zu dem Versuche überhaupt hergegeben hat. —ert.